

Buchhaltungspflichten für LogopädInnen

Einnahmen und Ausgaben einer logopädischen Praxis müssen für das Finanzamt erfasst, alle Abrechnungen und Buchungsbelege aufbewahrt werden.

Mehr als ein Drittel der im dbl organisierten LogopädInnen arbeitet freiberuflich in eigener Praxis. Neben der therapeutischen Tätigkeit müssen sie umfangreiche Verwaltungsarbeiten erledigen, insbesondere die erbrachten Leistungen mit den Krankenkassen und Patienten abrechnen. Zudem bestehen eine Reihe von steuerlichen Verpflichtungen. So müssen alle Einnahmen und Ausgaben der Praxis in einer Buchführung erfasst und alle Abrechnungen und Rechnungsbelege für die Einkommensteuererklärung aufbewahrt werden.

Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit

LogopädInnen erzielen mit ihren nach ärztlicher Verordnung erbrachten Leistungen Einkünfte aus einer selbständigen freiberuflichen Tätigkeit. Diese Einkünfte sind einkommen- aber regelmäßig nicht gewerbesteuerpflichtig. Leistungen von LogopädInnen mit einem unmittelbaren therapeutischen Bezug sind zudem als Heilbehandlungen von der Umsatzsteuer befreit. Oftmals werden aber zusätzliche Leistungen, wie z.B. Stimmprävention angeboten, für die keine ärztliche Verordnung vorliegt und auch keine akute Erkrankung. Diese Präventionsleistungen sind nicht nur einkommensteuerpflichtig, sondern zusätzlich gewerbesteuer- und umsatzsteuerpflichtig. Welche konkreten steuerlichen Pflichten erfüllt werden müssen, sollte in einer persönlichen Beratung mit einem spezialisierten Steuerberater geklärt werden. Freiberuflich tätige LogopädInnen sind in jedem Jahr verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben und den Gewinn aus ihrer selbständigen Tätigkeit zu berechnen.

Der Gewinn der Logopädiepraxis ermittelt sich grundsätzlich als Saldo aus den Betriebseinnahmen und den Betriebsausgaben eines Kalenderjahres. D.h. alle abgerechneten Leistungen, die bis zum Ende eines Kalenderjahres auf dem Bankkonto gutgeschrieben oder bar vereinnahmt werden, sind als Praxiseinnahmen dieses Jahres zu berücksichtigen. Andererseits mindern auch nur Betriebsausgaben den Gewinn eines Kalenderjahres, die bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres vom Bankkonto abgeflossen sind oder bar aus der Praxiskasse bezahlt wurden.

Betriebseinnahmen von LogopädInnen

Neben den Honoraren für die freiberufliche Tätigkeit müssen weitere Einnahmen berücksichtigt werden. Dazu gehören Einnahmen aus dem Verkauf von Therapiematerial und sonstigen Hilfsmitteln an Patienten. Nur wenn das Therapiematerial in der Praxis eingesetzt wird und unmittelbar der Behandlung und Versorgung eines Patienten im Rahmen einer Heilbehandlung dient, ist diese Heilmittelabgabe umsatzsteuerfrei. Wird das Therapiematerial hingegen an den Patienten verkauft oder besteht ein sachlicher Zusammenhang zu einer Präventionsleistung, dann unterliegt es auch der Umsatzsteuer. Im Einzelfall ist allerdings zu prüfen, ob tatsächlich Umsatzsteuerpflicht eintritt oder aufgrund der sog. Kleinunternehmerregelung keine Umsatzsteuer gezahlt werden muss. Erfasst werden müssen auch Einnahmen aus der Veräußerung von Büro- oder Praxisausstattung. Auch eine Versicherungsentschädigung, die für einen betrieblichen Schaden gezahlt wird, führt zu einer Betriebseinnahme.

Der steuerliche Gewinn darf durch Privatentnahmen nicht gemindert werden. Barabhebungen vom betrieblichen Konto – quasi das „monatliche Gehalt“ des Praxisinhabers – dürfen daher nicht als Ausgabe erfasst werden, sondern sind Teil des steuerlichen Gewinns. Auch Sachentnahmen für private Zwecke dürfen den Gewinn nicht mindern. Wird z.B. ein betriebliches Kraftfahrzeug oder das Praxistelefon auch privat genutzt, dann ist der entnommene Wert wieder als Betriebseinnahme zu erfassen. Dies gilt beispielsweise auch für Praxismaterialien, die für den privaten Bedarf verwendet werden oder für Gegenstände der Praxis- und Büroausstattung, die für private Zwecke entnommen werden, z.B. ein veralteter PC, der durch ein modernes Gerät ersetzt wurde.

Betriebsausgaben von LogopädInnen

Aufwendungen, die unmittelbar mit der freiberuflichen Tätigkeit der LogopädInnen zusammenhängen, können grundsätzlich in vollem Umfang abgezogen werden. Dazu gehören insbesondere:

- die Miete für die Praxisräume sowie ggf. mitgemietete Einrichtungsgegenstände
- Kosten für Wasser, Strom, Heizung
- Berufshaftpflichtversicherung und Praxisversicherung
- Personalkosten, z.B. Lohn für einen Minijobber, der Büro- und Reinigungsarbeiten erledigt
- Aufwendungen für Therapiematerialien, z.B. für die Mundmotorik oder die myofunktionelle Therapie, Verbrauchsmaterialien und Büromaterial
- Rechnungen für die Renovierung der Praxisräume und für Reparaturen
- Aufwendungen für Fachliteratur und berufliche Weiterbildung



Partner des **dbl**

und seiner Mitglieder in allen

Versicherungsfragen

Alfred-Nobel-Str. 52 • 50226 Frechen
 Telefon: (02234) 9 63 28 -0 • Fax: (02234) 9 63 28 -11
www.dbl.hvw-online.de

- Steuerberaterkosten
- Bankgebühren.

Abziehbar sind auch Aufwendungen für die Einrichtung und Ausstattung der Praxis oder für ein betriebliches Kraftfahrzeug. Diese Ausgaben dürfen jedoch meist nicht sofort in vollem Umfang abgezogen werden, sondern müssen auf mehrere Jahre – auf die Nutzungsdauer – verteilt werden. Für einen PC ist dabei von einer Nutzungsdauer von drei Jahren auszugehen, für Büromöbel wird eine 13jährige Nutzung unterstellt und für ein Kraftfahrzeug ist eine Nutzungsdauer von sechs Jahren anzusetzen. Sofern allerdings die Anschaffungskosten z.B. für Audiogeräte, Mikrophone, Telefon und Telefax nicht mehr als 150 EUR betragen, können die gesamten Aufwendungen für dieses geringwertige Wirtschaftsgut sofort abgezogen werden. Betragen die Anschaffungskosten mehr als 150 EUR aber höchstens 1.000 EUR, dann sind die Aufwendungen gleichmäßig über einen Zeitraum von fünf Jahren zu verteilen. Hier bieten sich Gestaltungsmöglichkeiten an.

• **Beispiel 1:** Ein freiberuflich tätiger Logopäde kauft in 2009 eine Büroeinrichtung, bestehend aus einem Schreibtisch und einer Regalwand, zu einem Komplettpreis von 1.300 EUR. Die Anschaffungskosten sind auf eine fiktive Nutzungsdauer von 13 Jahren zu verteilen und abzuschreiben. In 2009 kann ein Betrag von $(1/13 \text{ von } 1.300 \text{ EUR}) = 100 \text{ EUR}$ als Betriebsausgabe berücksichtigt werden.

• **Beispiel 2:** Der freiberuflich tätige Logopäde kauft für sein Büro einen Schreibtisch für 520 EUR und eine Regalwand für 780 EUR. Da die Anschaffungskosten jeweils mehr als 150 EUR aber nicht mehr als 1.000 EUR betragen, sind die Aufwendungen nur auf fünf Jahre zu verteilen. In 2009 kann ein Betrag von $(1/5 \text{ von } 520 \text{ EUR} + 780 \text{ EUR}) = 260 \text{ EUR}$ als Betriebsausgabe berücksichtigt werden. Oftmals wird ein Darlehen aufgenommen,

um die Erstausrüstung einer Praxis zu finanzieren. Die gezahlten Darlehenszinsen mindern als Betriebsausgaben den steuerlichen Gewinn. Dagegen haben weder der auf dem Bankkonto gutgeschriebene Darlehensbetrag noch die Rückzahlungsbeträge Einfluss auf den Gewinn.

Einige Betriebsausgaben lässt das Finanzamt allerdings nur begrenzt oder gar nicht zum Abzug zu. Insbesondere die Aufwendungen für Repräsentation, Bewirtung, Kraftfahrzeughaltung berühren meist auch die private Lebensführung des Praxisinhabers. Der Betriebsausgabenabzug wird deshalb für diese betrieblich veranlassten Aufwendungen eingeschränkt. Nicht abziehbar sind z.B.:

- Geschenke an Geschäftsfreunde von mehr als 35 EUR im Jahr
- 30 % der Bewirtungsaufwendungen
- Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder, z.B. Gebühr für ein „Knöllchen“

Oftmals kann nicht ohne Weiteres festgestellt werden, ob eine betriebliche Ausgabe vorliegt oder eine Aufwendung dem Privatbereich zuzuordnen ist. Beispielsweise wird Kleidung nur dann als Betriebsausgabe anerkannt, wenn es sich um typische Arbeitsbekleidung handelt, z.B. einen Arztkittel. Auch in einer Logopädiepraxis kann die Grenze zwischen Therapiematerial und Aufwendungen für die private Lebensführung sehr fließend sein, z.B. bei Spielen für Sprache und Wahrnehmung im Rahmen der Kindersprachtherapie. Daher ist es sinnvoll, wenn in den Therapieberichten die verwendeten Therapiematerialien dokumentiert und alle Belege für Nachfragen des Finanzamtes oder eine steuerliche Außenprüfung sehr sorgfältig aufbewahrt werden.

Sofern LogopädInnen (teilweise) umsatzsteuerpflichtig sind, ist auch die ans Finanzamt gezahlte Umsatzsteuer als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Die Einkommensteuer

(sowie ggf. die Gewerbesteuer) kann dagegen nicht gewinnmindernd geltend gemacht werden.

Auch Spenden an Hilfsorganisationen und Beitragszahlungen für die eigene Kranken-, Renten- und Unfallversicherung sind keine Betriebsausgaben und haben deshalb keinen Einfluss auf den Gewinn aus der freiberuflichen Tätigkeit. Allerdings können diese Aufwendungen bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung in begrenztem Umfang als Sonderausgaben abgezogen werden.

Um gegen böse Überraschungen gewappnet zu sein, sollten freiberuflich tätige LogopädInnen und LogopädInnen, die den Schritt in die Selbständigkeit planen, rechtzeitig das Gespräch mit einem spezialisierten Steuerberater suchen. Ein Steuerberater kann nicht nur die Buchführungsarbeiten übernehmen und die Steuererklärungen erstellen, sondern auch auf die einzelne Logopädiepraxis zugeschnittene individuelle steuerliche Gestaltungen vorschlagen und spezielle steuerliche Probleme lösen. Insbesondere empfiehlt sich, dass im Frühherbst für das laufende Jahr eine Gewinnprognose durchgeführt wird, um notwendige betriebswirtschaftliche und steuerliche Entscheidungen noch vor dem Jahresende treffen zu können. dbl-Mitglieder haben die Möglichkeit, von den Vorteilen der Kooperation zwischen dem dbl und der Advision zu profitieren.



Christine Kroll

Steuerberaterin, Rechtsanwältin
Mitglied im ADVISION-Verbund
ADMEDIO Wittenberg
admedio-wittenberg@etl.de
Tel.: 0 34 91.41 61 33
spezialisiert auf die Beratung von Logopäden

mosaik Unabhängige Finanz- und Versicherungsberatung für Logopäden – Speziell für Logopäden Sonderprämien und Tarife

- Berufshaftpflichtversicherung ab 50,00 € netto jährlich
- Basisrente sicher Steuern sparen
- Spezielle Berufsunfähigkeits-Absicherung
- Praxisinhaltsvers. inkl. Glas ab 50,00 € netto jährlich
- Private Krankenversicherungsvergleiche usw. usw.

mosaik GmbH, Tel.: 02171/399230, Fax: 02171/43434, logopaedieservice@mosaik-gmbh.de, www.mosaik-gmbh.de

Fordern Sie unseren Info-Coupon an!

Profi-Schutz
Spezielles Versicherungskonzept für Logopäden/innen

Berufshaftpflichtversicherung 1 Inhaber jährlich **85,68 €**, Privathaftpflicht für Inhaber 47,60 €, jeweils inkl. Versicherungssteuer.
Praxis-Ausfall- u. Einrichtungsversicherung, Rechtsschutz-, Renten-, Berufsunfähigkeits-, Kranken- u. private Versicherungen, Fondsanlagen

Inhaber: Holger Ullrich · Marsportengasse 6 · D-50667 Köln
Telefon (02 21) 35 66 69 · 0 · Telefax (02 21) 35 66 69 · 29
logopaedie@ullrich-versicherung.de · www.ullrich-versicherung.de

ULLRICH
REGIERUNG- UND FINANZBEREIT

ETI **ADVISION**

Steuern Strategie Erfolg für Logopäden

Beratung vom Konzept bis zur Umsetzung

Telefon: 030-22641215 www.ADVISION.de